

# AUSSTELLERBEDINGUNGEN 2018

ZÜRICH GAME SHOW, 14. – 16. September 2018, Messe Zürich



**Veranstalterin:** Die ZÜRICH GAME SHOW wird von der Amazing Event AG mit Sitz in Zürich veranstaltet, in der Folge «Veranstalterin» genannt.

## 1. Anmeldung

Die Veranstalterin legt Wert auf eine qualitativ gute und stimmige Zusammenstellung der Aussteller und Ausstellungen. Die Zustellung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin bedeutet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur ZÜRICH GAME SHOW. Die Veranstalterin kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Die Untervermietung durch den Aussteller ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Veranstalterin erlaubt. Die Veranstalterin behält sich Standverschiebungen ausdrücklich vor. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

## 2. Vereinbarung/Standbestätigung

Nach Prüfung der Anmeldung durch die Veranstalterin erhält der Aussteller den Ausstellervertrag mit Hallenplan und die Rechnung für die Standfläche und das Depot zugestellt. In der Standvereinbarung sind auch allfällige durch die Veranstalterin nicht zugelassene Ausstellungsgüter aufgeführt (dies jedoch nicht abschliessend). Der Ausstellungsvertrag muss innerhalb von 5 Arbeitstagen rechtsgültig unterzeichnet retourniert werden und die Depot-Rechnung innert 10 Tagen beglichen werden. Über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet allein die Veranstalterin, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Standort und Standmass zu entsprechen. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Veranstalterin innert 4 Arbeitstagen nach Versanddatum des Hallenplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung oder aus anderen Gründen erforderlich ist (z.B. Änderungen im Hallen-Management durch die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG). Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist die Veranstalterin berechtigt, diese zu widerrufen. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelleau, etc.) sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht normalerweise kein Anspruch auf Preisreduktion. Falls besondere Umstände die Durchführung der Messe gänzlich oder teilweise verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber der Veranstalterin.

## 3. Finanzielle Bestimmungen

(Alle Preisangaben zzgl. 7.7% MwSt.)

**3.0** Pro Stand wird ein Depot erhoben, das zurückbezahlt wird, wenn der

Aussteller sämtliche Bedingungen und Auflagen (z.B. beim Abfall) korrekt erfüllt/einhält. Dieses Depot wird sofort bei Erhalt der Vereinbarung fällig. Amazing Event AG ist berechtigt, allfällige offene Beträge/Forderungen vom Depot abzuziehen.

**3.a** Bei Erhalt der Ausstellervereinbarung ist innert 30 Tagen der Gesamtbetrag zu leisten. Bei einer nicht fristgerechten Bezahlung der Rechnungen an die Veranstalterin ist diese berechtigt, den Aussteller auszuschliessen. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit.

**3.b** Dienstleistungsrechnungen: Die vom Aussteller bestellten Dienstleistungen wie technische Installationen, Inserate, etc. werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen werden gemäss Zahlungsfrist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Dies betrifft auch Rechnungen für Stromanschlüsse, Reinigungsarbeiten und allfällige weitere Fremdarbeiten wie Internetanschlüsse, Sanitäre Installationen, allfällige Standbauarbeiten/-Mieten. Die Bereitschaft der gewünschten technischen Leistungen ist erst ab einem Tag vor Messebeginn gewährleistet. Die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG führt keine Arbeiten direkt für Aussteller aus; die diesbezüglichen Bestellungen und Vorauszahlungen müssen fristgerecht bei Amazing Event AG eingehen.

**3.c** Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen (keine Checks). Es dürfen der Veranstalterin keine Spesen entstehen. Die Standrechnungen oder Zusatzleistungen können nicht in bar bezahlt werden.

**3.d** Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal mit Frist von 5 Tagen gemahnt. Für jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50.– in Rechnung gestellt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, kann er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Aussteller, die ihren Sitz im Ausland haben, wird bei den Akontozahlungen eine Pauschale von CHF 500.– für Nebenkosten in Rechnung gestellt. Überschüssige Zahlungen werden mit der Schlussrechnung (Gutschrift) berücksichtigt.

## 4. Rücktrittsrecht/Ausschluss

Erfolgt die Absage durch den Aussteller nach Abschluss der Vereinbarung, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt der Vornahme:

- bis 10 Wochen vor Messebeginn: 30 % der Vertragssumme
- bis 6 Wochen vor Messebeginn: 60 % der Vertragssumme
- bis 4 Wochen vor Messebeginn: 80 % der Vertragssumme
- weniger als 4 Wochen vor Messebeginn: 100 % der Vertragssumme
- in jedem Fall aber mindestens CHF 1000.– (CHF 500.– bei Kleinständen bis 3x3 m)

Vorbehalt bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Standbau, etc.).

## 5. Anspruch Stand

Über Stände, die am Vortag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 19.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

## 6. Rechte und Lizenzen

Der Aussteller garantiert, sämtliche Rechte und Lizenzen für den Verkauf seiner Produkte zu haben, nur Originalprodukte (keine Fälschungen) zu verkaufen und hält die Veranstalterin frei von diesbezüglichen Forderungen Dritter. Werden bei einem Aussteller nicht lizenzierte oder unrechtmässig angebotene Waren festgestellt wird eine Frist von 1 Stunde für die Behebung der Beanstandung einberäumt, danach kann der Stand durch die Veranstalterin auf Kosten des Ausstellers geschlossen werden (eine Rückerstattung von geleisteten Zahlungen an den Aussteller ist in einem solchen Fall ausgeschlossen, die noch offenen Forderungen der Veranstalterin sind fristgerecht zu begleichen).

## 7. Öffnungszeiten

Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet. Im Wiederholungsfalle ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standrechnung» zugunsten der Veranstalterin anfallen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Schliessung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

## 8. Ausstellungsstände

**8.a** Die Innenmasse der Stände betragen 3 cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Standlänge. Eigene Systemstände sind deshalb unbedingt mit den genauen Massen zu vermerken.

**8.b** Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schilf, Stroh, Heu, Papier, Styropor, etc.) verwendet werden, Dekorationsmaterialien sind nur in B1 flammhemmend zugelassen. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol,

Spiritus, Butan- oder Propangas, etc. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.

**8.c** Den Weisungen der Veranstalterin, der Feuerpolizei und der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG sind jederzeit Folge zu leisten.

**8.d** Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Messeleitung erlaubt. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden. Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände oder Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Falle nicht zu.

**8.e** Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller (ausgenommen die in den Ausstellervereinbarungen explizit aufgeführten Leistungen der Veranstalterin bei Ständen mit Rückwand etc.). Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Die Zeiten, während die Stände auf- und abgebaut werden können, teilt die Messeleitung den Ausstellern rechtzeitig mit. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter und Standmaterial wird keine Haftung übernommen. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut. Allfällige Reinigungsarbeiten durch nicht sachgerechte Reinigung oder Entsorgung von Abfällen nach dem Abbau werden dem Aussteller nach Aufwand bei der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Reparaturarbeiten durch Beschädigung von Standbau-Material werden dem Aussteller nach Aufwand bei der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Säulen und Wände dürfen von den Ausstellern nicht genutzt werden (auch kein Bekleben, Umschnüren etc.). Schäden und Reinigung werden mit einem Bearbeitungszuschlag verrechnet.

**8.f** Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten der Messe ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten. Es dürfen keine Gegenstände in die Durchgänge gestellt werden. Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen an Ständen sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Messeleitung zulässig. Dabei ist auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen. Das Verteilen von Werbematerial ausserhalb des eigenen Standes ist untersagt. Bei Warenverkäufen haben sich die Aussteller an die Regeln des lauteeren Wettbewerbs zu halten und nicht gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb zu verstossen.

**8.g** Die ZÜRICH GAME SHOW hat einen hohen Anspruch bezüglich Ethik. Der Aussteller ist verantwortlich für das korrekte Anschreiben und Handling bezüglich Mindestalter (Jungenschutz) für die verschiedenen Angebote (Games/Bilder/Videos etc) und stellt sicher, dass die Stände und Angebote nicht bezüglich Sexismus/Rassismus etc zu beanstanden sind. Sämtliche Schweizer Gesetze sind einzuhalten.

## 9. Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Veranstalterin. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Grundgebühr inkl. Kosten für den Katalogeintrag zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber der Veranstalterin der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Der Hauptaussteller bezahlt die Mitausstellergebühren für Standpräsenz und Katalogeintrag. Der Hauptaussteller haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten. Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.– zu bezahlen. Grundgebühr pro Mitaussteller inkl. Katalogeinträge: CHF 500.–. Die Veranstalterin kann jederzeit Auftritte und Aktionen von nicht bewilligten Mitausstellern ablehnen und die sofortige Entfernung verlangen wobei Grund- und Nachbearbeitungsgebühr trotzdem zu bezahlen sind.

## 10. Stand- bzw. Reklamewände

Die in gewissen Vereinbarungen aufgeführten und vom Aussteller gemieteten Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Veranstalterin und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Beschädigungen oder Unreinheiten werden verrechnet.

Für sämtliche Schäden und Umtriebe durch Reinigungsarbeiten ist der Aussteller haftbar. Auf dem Hallenboden dürfen Ausstellungsgüter oder Standmaterial weder geschoben noch gezogen werden. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden. Säulen und Hallenwände dürfen nicht beklebt/genutzt werden.

## 11. Anschlüsse Elektro, Telefon, TV, Wasser, etc.

Die Installationen der benötigten Anschlüsse und Zuleitungen für den Stand erfolgen ausschliesslich durch die Partnerfirmen der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG (die Bestellung muss zwingend an die Amazing Event AG gemacht werden (Keine Direktbestellungen möglich)). Mitbenützungen ab einem anderen Stand und/oder ab vorhandenen Hausinstallationen und die Eigenerzeugung von Energie (Strom) via Generatoren (Benzin, Diesel, etc.) benötigen die schriftliche Bewilligung der Veranstalterin.

### Akonto-Rechnung Nebenleistungen

Die Messeleitung sendet dem Aussteller eine Vorauszahlungs-Rechnung für die Kosten der Nebenleistungen wie Einträge in die Informationsmedien und allfällige Werbeleistungen sowie für zusätzlich zu erbringende Dienst-

leistungen wie technische Anschlüsse, Standreinigung, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung. Wo es angebracht erscheint, kann die Messeleitung dem Aussteller weitere Akonto-Rechnungen stellen. Alle Rechnungen sind jeweils innerhalb der festgesetzten Fristen netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Eine Lieferung der Zusatzleistungen erfolgt nur bei fristgerechter Bezahlung (s. Abs. 3.d Ausstellerbedingungen).

## 12. Haftung der Aussteller

Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen, etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflicht Versicherung abgeschlossen hat. Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.

### Haftung Veranstalter

Die ZÜRICH GAME SHOW / Amazing Event AG und die MCH (Messe Schweiz/Zürich) handeln nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernehmen weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Die Amazing Event AG und MCH schliessen jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes. Die Amazing Event AG und MCH lehnen auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern, durch den Auf- oder Abbau von Ständen oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben. Für Schäden, die von Angestellten oder Beauftragten der Aussteller verursacht werden, haften die Aussteller. Die Amazing Event AG und MCH haften dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Standfläche ergeben. Schäden sind der Amazing Event AG unverzüglich zu melden.

## 13. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Messeareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser. Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

## 14. Haftpflichtversicherung

Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen.

Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.

Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Ausnahme. 15 Minuten nach der Schliessungszeit müssen alle Besucher die Hallen verlassen haben. Aussteller haben eine Stunde vor und eine Stunde nach den offiziellen Öffnungszeiten Zutritt zu den Hallen, in der Nacht wird die Halle von Securitas bewacht.

## 15. Ausstellerkarten und Kunden-Tickets

Die Aussteller haben Anspruch auf 1 Gratis-Ausstellerkarte pro 9m<sup>2</sup> Standfläche (höchstens jedoch 10 Karten). Darüber hinaus können in beschränktem Umfang Ausstellerkarten gegen Entgelt bezogen werden. Aussteller können Tickets für Kunden und Interessenten bis 3 Wochen vor der Veranstaltung bei der Veranstalterin zum Normalpreis bestellen. Die Veranstalterin ist frei bezüglich der Anzahl der verfügbaren Aussteller- und Kunden-Tickets.

## 16. Ausstellerverzeichnis

Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht oder nicht vollständig vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen.

## 17. Rechtliche Bestimmungen

**Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt:** Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.

**Schriftlichkeitsabsprache:** Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

**Anspruchsverwirkung:** Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag bei der Veranstalterin schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

**Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen:** Die Aussteller bestätigen mit Ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen, gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen welche am Ausstellungsort gelten (z.B. Preis- und Firmenanschiebepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Jugenschutz, Massnahmen zur Brandverhütung, etc.) zu haben.

## 18. Musik / SUISA

Die Vermittlung von Musik in den Messehallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, Games, Filme, sonstige Tonträger oder durch Lautsprechereinsatz zu Verkaufszwecken ist ohne schriftliche Einwilligung der Veranstalterin nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken. Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichtet sich der Aussteller gegenüber der SUISA über allfällige Benutzergebühren direkt abzurechnen. Die Veranstalterin haftet nicht für Ansprüche der SUISA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers. Dies gilt auch für Ansprüche von ProLitteris und ähnliche berechnete Institutionen.

## 19. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Zürich als eingetragener Sitz der Veranstalterin für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsort.

## 20. Fotografieren und Filmen

An der ZÜRICH GAME SHOW fotografiert und filmt die Veranstalterin und diverse Medien. Die durch uns gemachten Aufnahmen werden durch uns auch für Werbezwecke für die ZÜRICH GAME SHOW und die FANTASY BASEL genutzt. Das Fotografieren und Filmen ist in den öffentlichen Bereichen der Veranstaltung nur für private Zwecke erlaubt. Wenn das Foto-/Filmmaterial kommerziell genutzt werden soll, ist eine vorherige Bewilligung beim Veranstalter einzuholen.